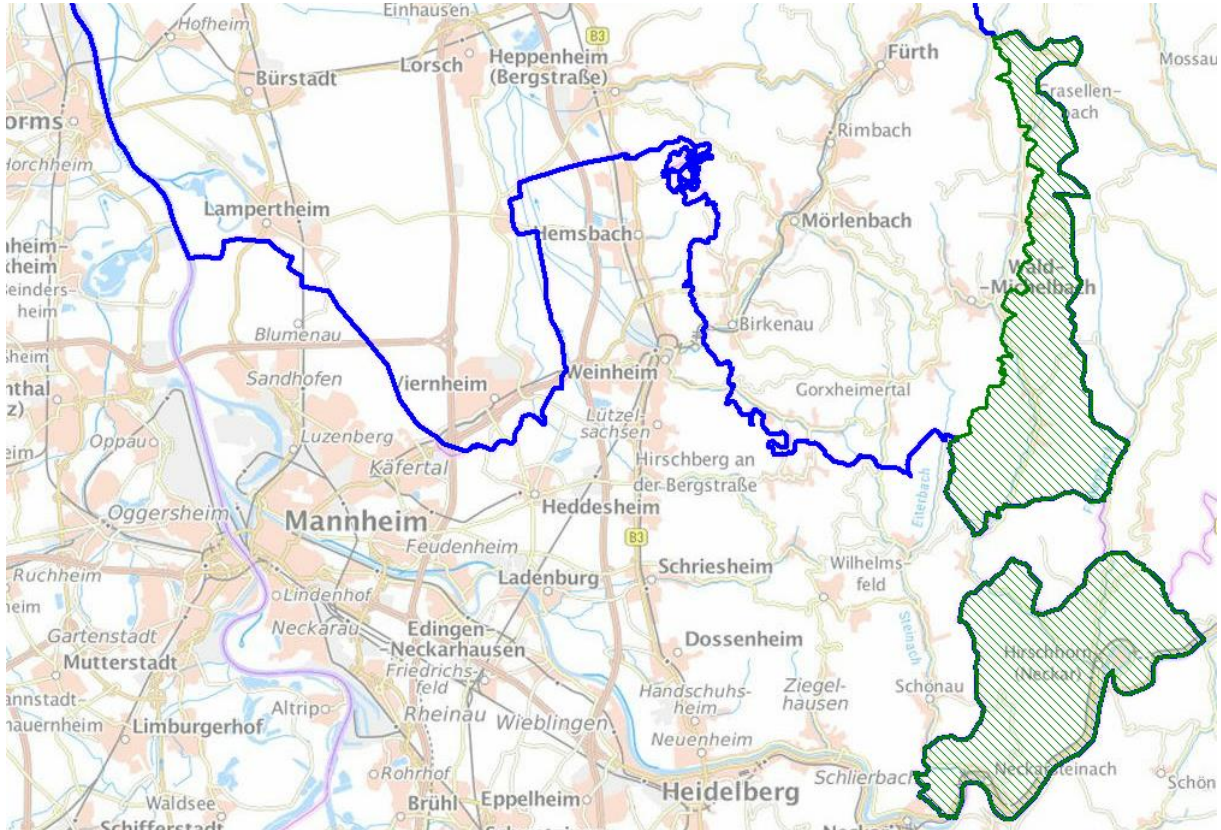




Merkblatt zu den Restriktionszonen

I. Einschränkungen

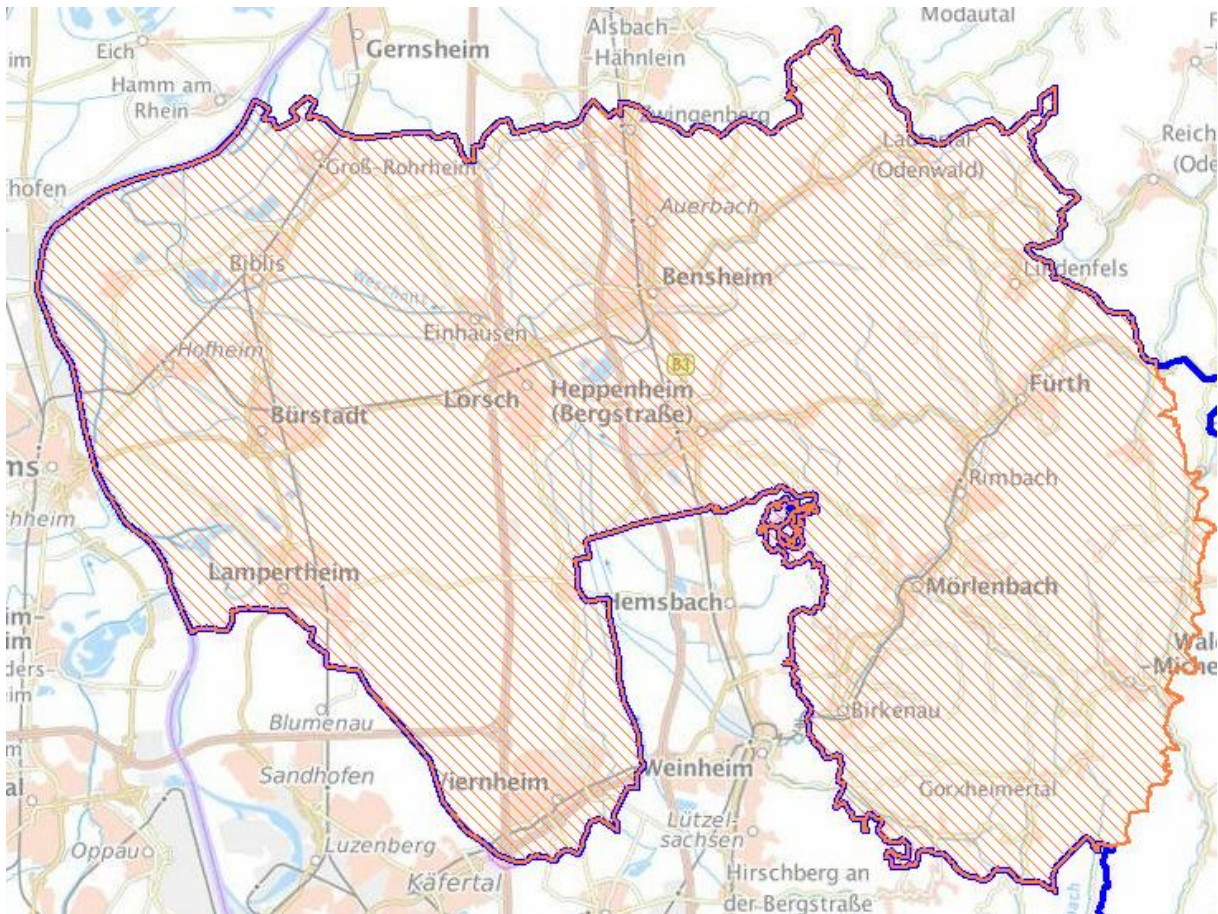
In der **Sperrzone I (grün schraffiert)** bestehen keine allgemeinen Einschränkungen wie Anleinpflicht oder Wegegebot.



- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche als auch Drohnenbefliegung zu dulden.
- Die Errichtung von Zäunen ist durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden.



In der **Sperrzone II** einschließlich des **Kerngebietes (orange schraffiert)** ist bei sämtlichen Aktivitäten im Freien ist darauf zu achten, dass Wildschweine nicht in die Flucht getrieben werden.



Des Weiteren gilt

- Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt.
- Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke zur Kadaversuche als auch Drohnenbefliegung zu dulden.
- Die Errichtung von Zäunen ist durch Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden.
- Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen. Ein Verstoß gegen diese Anordnung ist bußgeldbewährt.